

TE Bvwg Beschluss 2021/1/20 W201 2227922-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.01.2021

Entscheidungsdatum

20.01.2021

Norm

B-VG Art133 Abs4

PG 1965 §41

VwGVG §34 Abs3

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. PG 1965 § 41 heute
2. PG 1965 § 41 gültig ab 30.07.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2026
3. PG 1965 § 41 gültig von 01.01.2026 bis 29.07.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2025
4. PG 1965 § 41 gültig von 04.11.2025 bis 31.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 72/2025
5. PG 1965 § 41 gültig von 01.07.2025 bis 03.11.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2025
6. PG 1965 § 41 gültig von 10.10.2024 bis 30.06.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2024
7. PG 1965 § 41 gültig von 16.11.2023 bis 09.10.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/2023
8. PG 1965 § 41 gültig von 01.11.2022 bis 15.11.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 175/2022
9. PG 1965 § 41 gültig von 01.01.2022 bis 31.10.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 210/2021
10. PG 1965 § 41 gültig von 16.12.2020 bis 31.12.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2020
11. PG 1965 § 41 gültig von 23.10.2019 bis 15.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2019
12. PG 1965 § 41 gültig von 23.12.2018 bis 22.10.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2018
13. PG 1965 § 41 gültig von 23.12.2018 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2018
14. PG 1965 § 41 gültig von 11.11.2017 bis 22.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2018
15. PG 1965 § 41 gültig von 11.11.2017 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 151/2017

16. PG 1965 § 41 gültig von 01.01.2011 bis 10.11.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2018
17. PG 1965 § 41 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
18. PG 1965 § 41 gültig von 30.12.2008 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2018
19. PG 1965 § 41 gültig von 30.12.2008 bis 29.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 147/2008
20. PG 1965 § 41 gültig von 21.10.2008 bis 29.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2018
21. PG 1965 § 41 gültig von 21.10.2008 bis 09.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 129/2008
22. PG 1965 § 41 gültig von 10.01.2008 bis 20.10.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2018
23. PG 1965 § 41 gültig von 10.01.2008 bis 09.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2008
24. PG 1965 § 41 gültig von 10.08.2005 bis 09.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2018
25. PG 1965 § 41 gültig von 10.08.2005 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2005
26. PG 1965 § 41 gültig von 01.01.2005 bis 09.08.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2018
27. PG 1965 § 41 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2005
28. PG 1965 § 41 gültig von 01.01.2005 bis 20.08.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2018
29. PG 1965 § 41 gültig von 01.01.2005 bis 20.08.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004
30. PG 1965 § 41 gültig von 21.08.2003 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2005
31. PG 1965 § 41 gültig von 21.08.2003 bis 20.08.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
32. PG 1965 § 41 gültig von 01.01.2002 bis 20.08.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2001
33. PG 1965 § 41 gültig von 01.12.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/1999
34. PG 1965 § 41 gültig von 01.01.1999 bis 30.11.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/1999
35. PG 1965 § 41 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1997
36. PG 1965 § 41 gültig von 01.12.1998 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/1999
37. PG 1965 § 41 gültig von 01.01.1995 bis 30.11.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 550/1994
38. PG 1965 § 41 gültig von 01.01.1994 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 16/1994
39. PG 1965 § 41 gültig von 01.07.1971 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 216/1972

1. VwGVG § 34 heute
2. VwGVG § 34 gültig ab 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2023
3. VwGVG § 34 gültig von 01.07.2021 bis 20.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2021
4. VwGVG § 34 gültig von 01.01.2017 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
5. VwGVG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016

Spruch

W201 2227922-1/2Z, W201 2227922-1/2Z

BESCHLUSS

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. Angela SCHIDLOF als Einzelrichterin im Verfahren über die Beschwerde von Univ. Prof. Dr. XXXX , XXXX , gegen den Bescheid der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter (nunmehr: Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau) Pensionsservice Postfach 70, 1081 Wien, vom 19.12.2019, ZI XXXX , wegen Pensionsanpassung für das Jahr 2019 beschlossen: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. Angela SCHIDLOF als Einzelrichterin im Verfahren über die Beschwerde von Univ. Prof. Dr. römisch 40 , römisch 40 , gegen den Bescheid der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter (nunmehr: Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau) Pensionsservice Postfach 70, 1081 Wien, vom 19.12.2019, ZI römisch 40 , wegen Pensionsanpassung für das Jahr 2019 beschlossen:

A)

Das Verfahren wird gemäß § 34 Abs. 3 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz, BGBl. I Nr. 33/2013 in der Fassung BGBl. I Nr. 24/2017, bis zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes über die ordentliche Revision, Ro 2019/12/0005, zum Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 29.11.2018, W178 2205461-1/4E, und über die außerordentliche Revision, Ra 2019/12/0054, zum Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 10.12.2018, W217 2206631-1/6E, ausgesetzt. Das Verfahren wird gemäß Paragraph 34, Absatz 3, Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 33 aus 2013, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 24 aus 2017,, bis zur

Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes über die ordentliche Revision, Ro 2019/12/0005, zum Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 29.11.2018, W178 2205461-1/4E, und über die außerordentliche Revision, Ra 2019/12/0054, zum Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 10.12.2018, W217 2206631-1/6E, ausgesetzt.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

,

Text

Entscheidungsgründe:, Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

1. Dr. XXXX, Univ. Prof. i.R. (in der Folge BF) beantragte am 07.06.2019 im Hinblick auf die Pensionsanpassung 2019 eine indexmäßige Anpassung seiner Pension zum 1.1.2019. per Bescheid. Begründend führte er aus, dass das Pensionsanpassungsgesetz 2019 gem. § 41 Abs 5 PG 1965 iVm § 717a ASVG sowohl verfassungs- als auch europarechtswidrig und daher von den Verwaltungsbehörden nicht anzuwenden sei. Die Regelung verstoße gegen Art. 4 Abs 1 der RL 79/7 EWG des Rates vom 19. Dezember 1978 zur schrittweisen Verwirklichung der Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit. 1. Dr. römisch 40, Univ. Prof. i.R. (in der Folge BF) beantragte am 07.06.2019 im Hinblick auf die Pensionsanpassung 2019 eine indexmäßige Anpassung seiner Pension zum 1.1.2019. per Bescheid. Begründend führte er aus, dass das Pensionsanpassungsgesetz 2019 gem. Paragraph 41, Absatz 5, PG 1965 in Verbindung mit Paragraph 717 a, ASVG sowohl verfassungs- als auch europarechtswidrig und daher von den Verwaltungsbehörden nicht anzuwenden sei. Die Regelung verstoße gegen Artikel 4, Absatz eins, der RL 79/7 EWG des Rates vom 19. Dezember 1978 zur schrittweisen Verwirklichung der Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit.

2. Mit Bescheid vom 19.12.2019, ZI XXXX, wurde auf Grund des Antrags des BF vom 07.06.2019 festgestellt, dass dem BF vom 01.01.2019 an gemäß § 41 Abs.1 und 2 PG 1965 ein Ruhebezug in der Höhe von monatlich brutto € 5.781,22 gebühre. Begründend wurde ausgeführt, dass der Ruhebezug des BF im Dezember 2018 monatlich brutto € 5.713,22 betragen habe, weshalb sein Ruhebezug zum 01.01.2019 um € 68 zu erhöhen gewesen sei. 2. Mit Bescheid vom 19.12.2019, ZI römisch 40, wurde auf Grund des Antrags des BF vom 07.06.2019 festgestellt, dass dem BF vom 01.01.2019 an gemäß Paragraph 41, Absatz eins und 2 PG 1965 ein Ruhebezug in der Höhe von monatlich brutto € 5.781,22 gebühre. Begründend wurde ausgeführt, dass der Ruhebezug des BF im Dezember 2018 monatlich brutto € 5.713,22 betragen habe, weshalb sein Ruhebezug zum 01.01.2019 um € 68 zu erhöhen gewesen sei.

3. Mit Schriftsatz vom 15.01.2020 erhob der BF Beschwerde gegen den Bescheid vom 19.12.2019. Der Ruhebezug sei mit 01.01.2019 um € 68 und damit nicht mit dem für 2019 mit 1,020 festgesetzten Anpassungsfaktor erhöht worden. Bereits in seiner aktiven Dienstzeit sei es zu einer Reihe von Verschlechterungen des Beamten- Pensionsrechts gekommen, die bereits seinen Erstbezug im Jahr 2006 massiv gekürzt hätten. Das Pensionsharmonisierungsgesetz 2004 habe schließlich weitreichende Maßnahmen zur langfristigen Angleichung und Überführung aller Dienstnehmer-Pensionssysteme in ein einziges System getroffen. Die bis zur vollständigen Umsetzung des Pensionsharmonisierungsgesetzes bestehenden, auf einzelgesetzlicher Grundlage basierenden Pensionsansprüche seien zusammengefasst worden, so dass für sie zumindest eine einheitliche Regelung für die Pensionsanpassung zur Kaufkrafterhaltung quer über die einzelnen Pensionssysteme geschaffen worden sei.

Danach seien die Pensionen aller Pensionsgesetze jährlich mittels eines an der Verbraucherpreisentwicklung orientierten und vom BMASK festzulegenden Anpassungsfaktors an die Kaufpreisentwicklung anzupassen gewesen. Diese Regelung des Pensionsharmonisierungsgesetzes sei auf Beamtenpensionen allerdings erst nach einer dreijährigen, die Pensionsanpassungen teilweise kürzender Übergangsfrist, voll in Kraft getreten und sollten nach Ablauf dieser Übergangsfrist auch für die Beamtenpensionen Dauerrecht werden. Gemäß den Erläuterungen sei mit dieser Lösung die Last der Pensionsfinanzierung unter Beachtung sozialer Gesichtspunkte möglichst gerecht verteilt worden und sollte die Wertsicherung aller Pensionen über den gesamten Pensionsbezugszeitraum garantiert sein.

Im Widerspruch zu diesen Grundsätzen habe der einfache Gesetzgeber in den letzten 14 Jahren die Kaufkraftanpassung für höhere Beamtenpensionen mehrfach beschnitten bzw. für die über der Höchstbemessungsgrundlage nach Sozialversicherungsrecht liegenden Pensionen immer wieder überhaupt ausgesetzt. Gerade Bezieher von über der Höchstbemessungsgrundlage liegenden Pensionen gehörten auf diese Weise einer singulären Gruppe an, die systematisch vom System der Kaufkrafterhaltung Ihrer Pensionen ausgeschlossen werde.

Die Versagung der Pensionsanpassung unter Berufung auf § 711 Abs. 1 idF PAG 2018 verstoße gegen die Richtlinie 79/7/EWG des Rates vom 19. Dezember 1978 zur schrittweisen Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit. Die Bestimmung hätte daher von der Behörde nicht angewendet werden dürfen. Der Bescheid werde daher wegen inhaltlicher Rechtswidrigkeit zur Gänze angefochten und der Zuspruch der geltend gemachten Pensionserhöhung beantragt. Die Versagung der Pensionsanpassung unter Berufung auf Paragraph 711, Absatz eins, in der Fassung PAG 2018 verstoße gegen die Richtlinie 79/7/EWG des Rates vom 19. Dezember 1978 zur schrittweisen Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit. Die Bestimmung hätte daher von der Behörde nicht angewendet werden dürfen. Der Bescheid werde daher wegen inhaltlicher Rechtswidrigkeit zur Gänze angefochten und der Zuspruch der geltend gemachten Pensionserhöhung beantragt.

4. Am 24.01.2020 wurde die Beschwerde samt Verwaltungsakt dem Bundesverwaltungsgericht zur Entscheidung vorgelegt. Die gegenständliche Beschwerde wurde unter der Aktenzahl W201 2227922-1 protokolliert.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

1.1. Beim Bundesverwaltungsgericht ist die gegenständliche Beschwerde W201 2227922-1 anhängig, mit der der Bescheid der belangten Behörde vom 19.12.2019, ZI XXXX bekämpft wird. Mit dem angefochtenen Bescheid vom 19.12.2019 wurde der Antrag des BF auf Erhöhung seines Ruhebezuges (monatlich brutto € 5.713,22 im Dezember 2018) ab 01.01.2019 mit einem Anpassungsfaktor abgewiesen und ihm lediglich eine Erhöhung ab 01.01.2019 um den Fixbetrag von € 68 gewährt. In der dagegen erhobenen Beschwerde stützt sich der BF auf sein Recht auf Pensionserhöhung auf Basis der Verbraucherpreisindexinflationsrate. 1.1. Beim Bundesverwaltungsgericht ist die gegenständliche Beschwerde W201 2227922-1 anhängig, mit der der Bescheid der belangten Behörde vom 19.12.2019, ZI römisch 40 bekämpft wird. Mit dem angefochtenen Bescheid vom 19.12.2019 wurde der Antrag des BF auf Erhöhung seines Ruhebezuges (monatlich brutto € 5.713,22 im Dezember 2018) ab 01.01.2019 mit einem Anpassungsfaktor abgewiesen und ihm lediglich eine Erhöhung ab 01.01.2019 um den Fixbetrag von € 68 gewährt. In der dagegen erhobenen Beschwerde stützt sich der BF auf sein Recht auf Pensionserhöhung auf Basis der Verbraucherpreisindexinflationsrate.

1.2. Derzeit sind beim Verwaltungsgerichtshof (VwGH) die oben genannten Revisionsverfahren (Ro 2019/12/0005, Ra 2019/12/0054) zur Frage anhängig, inwiefern Ruhebezüge von in einem öffentlich-rechtlichen Ruhestandverhältnis zum Bund stehenden Revisionswerber bei Überschreitung der Betragsobergrenze von monatlich € 4.980,- im Dezember 2017 ab 1.1.2018 einer Anpassung in Form einer Erhöhung zugänglich sind. Die belangte Behörde stützte ihre Begründung in den beim Bundesverwaltungsgericht von den Revisionswerbern angefochtenen Bescheiden auf die Regelungen zur Pensionsanpassung 2018 mit dem Ausschluss einer Anpassung in Form einer Erhöhung bei Überschreiten der maßgeblichen Betragsobergrenze von monatlich € 4.980,-. Die Möglichkeit einer Anpassung mit einer prozentualen oder betragsmäßig festgelegten Erhöhung scheide nach Ansicht der belangten Behörde in solchen Sachverhaltskonstellationen aus. Die Revisionswerber sahen in einem solchen Ausschluss der Anpassung ihrer Ruhebezüge für das ganze Jahr 2018 im Hinblick auf die Höhe ihrer Pensionsbezüge (im Unterschied zu Beziehern geringerer Pensionen) einen Verstoß gegen Unionsrecht infolge ihrer unzulässigen mittelbaren Diskriminierung nach dem Geschlecht. Dazu bezogen sie sich auf statistische Auswertungen, in denen die Bezieher von dem PG 1965 unterliegenden Ruhebezügen und Versorgungsgenüssen nach dem Geschlecht und der Bezugshöhe aufgegliedert wurden. Das Bundesverwaltungsgericht erkannte mit den oben genannten Entscheidungen (W178 2205461-1/4E und W217 2206631-1/6E) keine unionsrechtswidrigen unzulässigen mittelbaren Diskriminierungen nach dem Geschlecht sowie sonstige Rechtswidrigkeiten und wies die Beschwerden der Revisionswerber ab. Eine Entscheidung in diesen Revisionsverfahren ist durch den Verwaltungsgerichtshof noch nicht getroffen worden. Vielmehr liegt derzeit im

Hinblick auf die Frage der unionsrechtswidrigen Diskriminierung nach dem Geschlecht ein Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichtshofes an den Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) gemäß Art. 267 AEUV vom 31.7.2020 vor (EU 2020/0003 bzw. EU 2020/0005-19). 1.2. Derzeit sind beim Verwaltungsgerichtshof (VwGH) die oben genannten Revisionsverfahren (Ro 2019/12/0005, Ra 2019/12/0054) zur Frage anhängig, inwiefern Ruhebezüge von in einem öffentlich-rechtlichen Ruhestandverhältnis zum Bund stehenden Revisionswerber bei Überschreitung der Betragsobergrenze von monatlich € 4.980,-- im Dezember 2017 ab 1.1.2018 einer Anpassung in Form einer Erhöhung zugänglich sind. Die belangte Behörde stützte ihre Begründung in den beim Bundesverwaltungsgericht von den Revisionswerbern angefochtenen Bescheiden auf die Regelungen zur Pensionsanpassung 2018 mit dem Ausschluss einer Anpassung in Form einer Erhöhung bei Überschreiten der maßgeblichen Betragsobergrenze von monatlich € 4.980,--. Die Möglichkeit einer Anpassung mit einer prozentualen oder betragsmäßig festgelegten Erhöhung scheide nach Ansicht der belangten Behörde in solchen Sachverhaltskonstellationen aus. Die Revisionswerber sahen in einem solchen Ausschluss der Anpassung ihrer Ruhebezüge für das ganze Jahr 2018 im Hinblick auf die Höhe ihrer Pensionsbezüge (im Unterschied zu Beziehern geringerer Pensionen) einen Verstoß gegen Unionsrecht infolge ihrer unzulässigen mittelbaren Diskriminierung nach dem Geschlecht. Dazu bezogen sie sich auf statistische Auswertungen, in denen die Bezieher von dem PG 1965 unterliegenden Ruhebezügen und Versorgungsgenüssen nach dem Geschlecht und der Bezugshöhe aufgegliedert wurden. Das Bundesverwaltungsgericht erkannte mit den oben genannten Entscheidungen (W178 2205461-1/4E und W217 2206631-1/6E) keine unionsrechtswidrigen unzulässigen mittelbaren Diskriminierungen nach dem Geschlecht sowie sonstige Rechtswidrigkeiten und wies die Beschwerden der Revisionswerber ab. Eine Entscheidung in diesen Revisionsverfahren ist durch den Verwaltungsgerichtshof noch nicht getroffen worden. Vielmehr liegt derzeit im Hinblick auf die Frage der unionsrechtswidrigen Diskriminierung nach dem Geschlecht ein Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichtshofes an den Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) gemäß Artikel 267, AEUV vom 31.7.2020 vor (EU 2020/0003 bzw. EU 2020/0005-19).

1.3. Im einem unter der Aktenzahl W173 2199908-1 protokollierten Beschwerdeverfahren wurde vom Bundesverwaltungsgericht die Beschwerde gegen den angefochtenen Bescheid zur Abweisung des Antrags auf Erhöhung des monatlichen Ruhebezug (hier brutto € 7.702,63 im Dezember 2017) ab 1.1.2018 wegen Überschreitung der maßgeblichen Betragsobergrenze (im Dezember 2017 mit monatlich brutto € 4.980,--) als unbegründet abgewiesen und die Erhebung der Revision zugelassen. Nach Einbringung einer Revision wurde das ordentliche Revisionsverfahren beim Verwaltungsgerichtshof unter der Aktenzahl Ro 2020/12/0002 protokolliert. Mit Beschluss vom 13.10.2020, Ro 2020/12/0002-10, hat der Verwaltungsgerichtshof das Revisionsverfahren bis zur Vorabentscheidung durch den Gerichtshof der Europäischen Union über die mit Vorlageentscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 31.7.2020, EU 2020/0003-0005 (Ro 2019/12/005, Ra 2019/12/0006, Ra 2019/12/0054) vorgelegten Fragen ausgesetzt.

1.4. Ein weiteres beim Bundesverwaltungsgericht anhängiges Verfahren, das unter der Aktenzahl W173 2194128-1 protokolliert wurde, hat den abweisenden Bescheid zu einem Antrag auf Erhöhung des Ruhebezugs ab 1.1.2018 (monatlich brutto € 6.016,70 im Dezember 2017) wegen Überschreitens der für Dezember 2017 maßgeblichen Betragsgrenze von monatlich € 4.980,-- zum Gegenstand. Dieses Verfahren wurde mit Beschluss vom 2.9.2020, W173 20194128-1/2Z, bis zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes über die ordentliche Revision, Ro 2019/12/0005, zum Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 29.11.2018, W178 2205461-1/4E, und über die außerordentliche Revision, Ra 2019/12/0054, zum Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 10.12.2018, W217 2206631-1/6E, ausgesetzt. Ebenso wurde vom Bundesverwaltungsgericht das anhängige, unter der Aktenzahl W173 2223009-1 protokollierte Verfahren bis zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes über die außerordentliche Revision, Ra 2019/12/0006, zum Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 27.6.2018, W178 2187548-1/6E, mit Beschluss vom 14.9.2020, W173 2223009-1/2Z, ausgesetzt. Gegenstand dieses Verfahrens ist der angefochtene Bescheid zum Antrag auf Pensionsanpassung für das Jahr 2019 bei einem monatlichen Ruhebezug von brutto € 6.431,51 im Dezember 2018 und erfolgter Erhöhung in Form der Deckelung mit dem Betrag von € 68,-- zum 1.1.2019.

2. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen ergeben sich aus dem Akteninhalt sowie aus den oben angeführten anhängigen Verfahren beim Bundesverwaltungsgericht und beim Verwaltungsgerichtshof.

3. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 34 Abs. 3 VwGVG kann das Verwaltungsgericht ein Verfahren über eine Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG mit Beschluss aussetzen, wenn

Gemäß Paragraph 34, Absatz 3, VwGVG kann das Verwaltungsgericht ein Verfahren über eine Beschwerde gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG mit Beschluss aussetzen, wenn

1. vom Verwaltungsgericht in einer erheblichen Anzahl von anhängigen oder in naher Zukunft zu erwartenden Verfahren eine Rechtsfrage zu lösen ist und gleichzeitig beim Verwaltungsgerichtshof ein Verfahren über eine Revision gegen ein Erkenntnis oder einen Beschluss eines Verwaltungsgerichtes anhängig ist, in welchem dieselbe Rechtsfrage zu lösen ist, und

2. eine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Lösung dieser Rechtsfrage fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Gleichzeitig hat das Verwaltungsgericht dem Verwaltungsgerichtshof das Aussetzen des Verfahrens unter Bezeichnung des beim Verwaltungsgerichtshof anhängigen Verfahrens mitzuteilen. Eine solche Mitteilung hat zu entfallen, wenn das Verwaltungsgericht in der Mitteilung ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof zu bezeichnen hätte, das es in einer früheren Mitteilung schon einmal bezeichnet hat. Mit der Zustellung des Erkenntnisses oder Beschlusses des Verwaltungsgerichtshofes an das Verwaltungsgericht gemäß § 44 Abs. 2 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985 - VwGG, BGBl. Nr. 10/1985, ist das Verfahren fortzusetzen. Das Verwaltungsgericht hat den Parteien die Fortsetzung des Verfahrens mitzuteilen. Gleichzeitig hat das Verwaltungsgericht dem Verwaltungsgerichtshof das Aussetzen des Verfahrens unter Bezeichnung des beim Verwaltungsgerichtshof anhängigen Verfahrens mitzuteilen. Eine solche Mitteilung hat zu entfallen, wenn das Verwaltungsgericht in der Mitteilung ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof zu bezeichnen hätte, das es in einer früheren Mitteilung schon einmal bezeichnet hat. Mit der Zustellung des Erkenntnisses oder Beschlusses des Verwaltungsgerichtshofes an das Verwaltungsgericht gemäß Paragraph 44, Absatz 2, des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985 - VwGG, Bundesgesetzblatt Nr. 10 aus 1985,, ist das Verfahren fortzusetzen. Das Verwaltungsgericht hat den Parteien die Fortsetzung des Verfahrens mitzuteilen.

Die Rechtsfrage, inwiefern eine unionsrechtswidrige Diskriminierung nach dem Geschlecht im Hinblick auf eine gesetzlich festgelegte massive Einschränkung bzw. völligen Ausschluss einer jährlichen Pensionsanpassung bei Überschreitung einer bestimmten Obergrenze des monatlichen Ruhegenusses für in einem öffentlich-rechtlichen Ruhestandverhältnis zum Bund stehenden Personen vorliegt, hatte das Bundesverwaltungsgericht bereits in den Verfahren W178 2205461-1/4E bzw. W 217 2206631-1/6E zu beantworten. Dagegen wurden die oben genannten Revisionen erhoben (Ro 2019/12/0005, Ra 2019/12/0054), welche derzeit beim Verwaltungsgerichtshof anhängig sind. Dazu fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weitere Verfahren zur Klärung der Rechtsfrage des Ausschlusses bzw. der gesetzlich festgelegten massiven Einschränkung der Erhöhung bei Erreichen einer bestimmten Betragsgrenze an monatlichen Ruhebezug brutto im Dezember des vorhergehenden Jahres wurden unter den oben genannten Aktenzahlen W173 2194128-1 bzw. W173 2223009-1 beim Bundesverwaltungsgericht protokolliert und mit Beschluss ausgesetzt.

Da - wie oben dargestellt - die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 VwGVG gegeben sind, wird das gegenständliche Verfahren bis zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes in den im Spruch bezeichneten Rechtssachen ausgesetzt. Da - wie oben dargestellt - die Voraussetzungen des Paragraph 34, Absatz 3, VwGVG gegeben sind, wird das gegenständliche Verfahren bis zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes in den im Spruch bezeichneten Rechtssachen ausgesetzt.

Zu Spruchpunkt B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der

grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Schlagworte

Aussetzung Pensionsanpassung Rechtsfrage Revision

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2021:W201.2227922.1.00

Im RIS seit

29.03.2021

Zuletzt aktualisiert am

29.03.2021

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at